# Stephan Rohn

# 14.10.2022

**Umsetzung der Beschlüsse des Synodalen Weges**

*Der Synodale Weg in Deutschland hat nach 4 von 5 Synodalversammlungen mittlerweile eine erhebliche Zahl von Dokumenten nach umfänglichen Beratungen mit der vorgesehenen 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie enthalten viele Neuerungsvorschläge, die der Umsetzung harren. Wie steht es mit der Befugnis der deutschen Bischöfe, diese Beschlüsse umzusetzen? Und: Kann der Vatikan dies möglicherweise verhindern?*

**Was wollen die Bischöfe?**

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Beschlüsse des Synodalen Weges - wie von vornherein vereinbart und in der Satzung festgelegt - für die einzelnen Diözesanbischöfe und die Deutsche Bischofskonferenz nicht bindend sind. Es obliegt jedem der 27 deutschen Bistümer selbst, ob und wie es die gefassten Beschlüsse realisiert. Einzelne Bischöfe wie der Münchner Erzbischof Kardinal Reinhard Marx erklärten bereits, sie würden die Beschlüsse in ihrem (Erz-) Bistum „selbstverständlich umsetzen“. Die Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn sie als Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz im Amtsblatt des Vorsitzenden oder als diözesane Gesetze durch den jeweiligen Diözesanbischof im diözesanen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Aber im Einzelfall sind Verzögerungen und auch grundsätzliche Enttäuschungen nicht auszuschließen: Es wird voraussichtlich Bischöfe geben, die einzelne Beschlüsse nicht oder nur unvollständig umsetzen wollen und werden (z.B. beim Thema Homosexualität oder bei der Beteiligung von Laien an der Bischofswahl). Folge könnte eine partielle Zersplitterung der katholischen Kirche in Deutschland sein, die auch die Deutsche Bischofskonferenz nicht verhindern kann. Um so mehr kommt es auf die Gläubigen an, die ihre Erwartungen artikulieren und damit Umsetzungsdruck aufbauen können.

**Was dürfen die Bischöfe?**

Vom Umsetzungswillen zu unterscheiden ist die Frage, inwieweit die (reformfreudigen) Bischöfe überhaupt befugt sind, die Beschlüsse umzusetzen. Und ob der Vatikan dies gegebenenfalls verhindern kann. Dies richtet sich nach dem geltenden Weltkirchenrecht der römisch-katholischen Kirche, das im Codex Iuris Canonici (CIC) enthalten ist. Grundsätzlich gilt: Jeder Diözesanbischof und die Deutsche Bischofskonferenz können Beschlüsse umsetzen, wenn sie eine Thematik betreffen, deren rechtliche Regelung den Bistümern oder der Nationalkirche gemäss CIC zugewiesen ist. Dies sind Themen ohne weltkirchliche Relevanz, wie z.B. die Organisation des Bistums oder die Einrichtung von Beratungsgremien. Bei weltkirchlichen Themen ist nur der Vatikan befugt, die synodalen Beschlüsse umzusetzen. Dazu gehören insbesondere Themen der katholischen Lehre, also der Grundlagen des Glaubens. Im Einzelfall kann die Abgrenzung schwierig, ja umstritten sein. Dann entscheidet der Vatikan über die Zuständigkeit. Sollen Beschlüsse mit weltkirchlicher Relevanz umgesetzt werden, müssen sie als Votum der Kirche in Deutschland an Rom gerichtet werden.

Prominentes Beispiel dafür ist das Thema Frauenpriestertum. Die positive Einstellung des Synodalen Weges dazu ist evident: 97 % aller Synodalen und 82 % der Bischöfe haben Sympathien für die Frauenweihe erkennen lassen, wie der Grundtext „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ zeigt. Oder wie der Vorsitzende des Synodalen Weges, Bischof Bätzing, es formulierte: Die römischen Argumente gegen das Frauenpriestertum überzeugen nicht mehr. Angesichts dieser offenen Konfrontation in einer weltkirchlichen Frage - das Frauenpriestertum kann nur durch eine Änderung des CIC eingeführt werden - wird die „höchste Autorität der Kirche (Papst und Konzil)“ vom Synodalen Weg im o.g. Grundtext explizit gefragt, „ob die Lehre von 'Ordinatio Sacerdotalis' (und ihre Verbindlichkeit) nicht geprüft werden muss“.

Auch andere wichtige Reformvorhaben in Deutschland können nicht hier, sondern nur in Rom entschieden werden, z.B. der Wegfall des Pflichtzölibats und Fragen zum Umgang mit der Homosexualität. Gleiches gilt für weitere Frauenrechte, die Möglichkeit zu predigen (Laien-Homilie) und den Frauendiakonat. Endgültige Beschlüsse dazu sind Thema der sog. Handlungstexte und werden teilweise erst auf der letzten Synodalversammlung im März 2023 erwartet.

Einen Sonderfall für die Beschlussumsetzung stellt die Wahl der Diözesanbischöfe dar. In dieser „gemischten Angelegenheit“ ist neben dem kirchlichen Recht auch staatliches Recht zu beachten. Es ist in den Verträgen zwischen den Bundesländern und dem Heiligen Stuhl enthalten, den Konkordaten. Dazu wurde bereits im Februar 2022 von der Synodalversammlung mit grosser Mehrheit (88%) eine Reform mit dem Handlungstext „Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“ beschlossen. Sie sieht vor, dass zukünftig ein neues Gremium, dem Laien und Frauen aus dem Bistum angehören müssen, an der Wahl des Diözesanbischofs zwingend beteiligt wird. Die Bistümer sind befugt, diesen Beschluss durch Selbstbeschränkung der Rechte des Domkapitels umzusetzen. Wann und wie dies in den einzelnen Bistümern geschieht, wird sich zeigen. Und, ob der Vatikan nicht doch noch Bedenken angesichts der vorgeschriebenen Geheimhaltung geltend macht. Mit der Umsetzung begonnen hat das Erzbistum Paderborn, dessen Bischofssitz vakant ist; hier ist das neue Verfahren mit erfolgter Einsetzung des neuen Gremiums bereits angelaufen.

**Was müssen die Bischöfe?**

Angesichts gravierender kirchlicher Fehlleistungen in Vergangenheit und Gegenwart ist das Vertrauen der Gläubigen in die Kirche weitgehend erodiert. Der Synodale Weg ist derzeit absehbar die einzige Möglichkeit, dieses Vertrauen wieder herzustellen. Seine Beschlüsse müssen daher von den Bischöfen umgesetzt werden, um die Zukunft der katholischen Kirche in Deutschland nicht weiter zu gefährden.

Die Umsetzung ist einerseits in den reformfreudigen Bistümern abzusichern und andererseits bei den Reformgegnern noch durchzusetzen. Geeignete Massnahmen dafür sind insbesondere die Institutionalisierung eines Umsetzungsmanagements auf Bistumsebene, beispielsweise durch eine Stabstelle Umsetzungscontrolling oder einen Umsetzungsbeauftragten. Nur so kann der erforderliche Reformdruck aufrecht erhalten werden, ohne den sich die katholische Kirche nach kirchengeschichtlicher Erfahrung nicht bewegt.

Es ist wichtig, dass die Gläubigen weiterhin den Hirtenstab in die Hand nehmen und der Herde der Bischöfe den Weg zeigen, den diese bisher nicht gefunden haben. Die synodalen Beschlüsse sind der Anfang dieses Weges der Erneuerung. Er darf jetzt nicht enden. Dann kann gelingen, was sich Papst Franziskus als „synodale Bekehrung“ der Kirche erhofft (Vorbereitungsdokument Weltsynode Nr. 2).

---...---

ANHANG:

<https://www.nordbayern.de/panorama/papst-an-deutsche-katholiken-keine-zweite-evangelische-kirche-1.12693682>:

Der Vatikan verfolgt mit kritischem Blick die Entwicklungen in der deutschen katholischen Kirche, die mit dem sogenannten Synodalen Weg weitreichende Reformen anstrebt, wie etwa Frauen in höheren Kirchenämtern zuzulassen. Aus Rom erreichte die deutsche Kirche bereits im Juli ein Schreiben des Staatssekretariats, in dem der Vatikan die Reformer zurechtwies: "Der Synodale Weg in Deutschland ist nicht befugt, die Bischöfe und die Gläubigen zur Annahme neuer Formen der Leitung und neuer Ausrichtungen der Lehre und der Moral zu verpflichten."

UND:

- Dienstrecht vergessen

- Synodaler Rat vergessen